

Stiftungs-Treuhandvertrag

zwischen Frau Dorothea Maekeler
Bergstraße 25, 30457 Hannover

- nachstehend „Stifter“ genannt -

und der Bürgerstiftung Hannover
Lützerodestraße 9, 30161 Hannover

- nachstehend „Treuhanderin“ genannt - .

Präambel

Mit dem Stiftungsgeschäft erklärt der Stifter, eine unselbständige Stiftung zu errichten. Der Stifter bietet der Bürgerstiftung Hannover – nachfolgend Treuhanderin genannt – den Abschluss der nachfolgend niedergelegten Vereinbarung an. Durch Annahme des Angebots durch die Treuhanderin oder aber unter Verzicht auf den Zugang der Annahmeerklärung (§ 151 BGB) durch Eingang des Grundstockvermögens auf dem Treuhandkonto der Bürgerstiftung Hannover kommt nachfolgende Vereinbarung zustande:

§ 1

Treuhandverwaltung

1. Die Treuhanderin ist verpflichtet, die ihr im Rahmen ihrer Treuhandtätigkeit zufließenden Mittel nach Maßgabe der Stiftungssatzung getrennt von ihrem übrigen Vermögen zu verwalten.
2. Die Treuhanderin hat die Stiftungsmittel nach den Grundsätzen einer ordentlichen Vermögensverwaltung zu verwalten bzw. verwalten zu lassen.
3. Die Treuhanderin ist berechtigt, die Mittel der Stiftung mit den Mitteln anderer Stiftungen auf Sammelkonten und/oder –depots zu verwalten, soweit die in Abs. 1. und 2. genannten Voraussetzungen eingehalten werden und die Trennung der Mittel und der auf sie entfallenden anteiligen Erträge jederzeit nachvollzogen werden kann.
4. Die Treuhanderin hat das Recht, sich bei Erfüllung ihrer Aufgaben aus diesem Vertrag fachlich qualifizierter dritter Personen zu bedienen.

§ 2

Geschäftsjahr / Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Treuhänderin hat in den ersten fünf Monaten des Folgejahres den Jahresabschluss für das vorausgegangene Geschäftsjahr zu erstellen, der die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert.
3. Nach vorheriger Anmeldung kann der Stifter Einsicht in die von der Treuhänderin für seine Stiftung geführten Unterlagen einschließlich Vermögensanlage und Mittelverwendung nehmen.

§ 3

Öffentlichkeitsarbeit

1. Die Treuhänderin ist berechtigt, den Namen der treuhänderisch verwalteten Stiftung in ihrer Öffentlichkeitsarbeit zu benennen.
2. Die Treuhänderin sorgt im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

§ 4

Vergütung, Aufwendungsersatz/Gebühren

1. Mit der Einzahlung des Grundstockvermögens erhält die Treuhänderin einmalig eine Einrichtungs- und Verwaltungspauschale in Höhe von 1,5% des Grundstockvermögens. Hinzu kommt, soweit anfallend, die gesetzliche Mehrwertsteuer in jeweiliger Höhe. Laufende Verwaltungskosten fallen im Jahr der Stiftungerrichtung nicht an.
2. Die Treuhänderin erhält danach für die laufende Verwaltung der Stiftung und die Erfüllung des Stiftungszweckes eine Vergütung. Sie hat hieraus ihre Aufwendungen zu bestreiten mit Ausnahme der gegebenenfalls nach § 1 Abs. 2. anfallenden Gebühren der Vermögensverwaltung.
3. Die Höhe der Vergütung gemäß Abs. 2. beträgt 1% des zum 31.12. eines jeden Jahres verwalteten Stiftungsvermögens rückwirkend für das jeweilige Kalenderjahr. Hinzu kommt, soweit anfallend, die gesetzliche Mehrwertsteuer in jeweiliger Höhe.
4. Bei nachweislich gravierender allgemeiner Veränderung der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gegebenen Verhältnisse, insbesondere des Lohn- und Preisniveaus, ist die Treuhänderin berechtigt, die Höhe der Verwaltungspauschale gemäß Ziffer 3. den veränderten Verhältnissen angemessen anzupassen.
5. Mit der Verwaltungspauschale gemäß Ziffer 3. sind die Aufwendungen der Treuhänderin für die allgemeine Verwaltung der Stiftung abgegolten. Die Treuhänderin ist berechtigt, darüber hinausgehende besondere Leistungen gesondert in Rechnung zu stellen.

§ 5 Haftung

1. Die Treuhänderin hat ihre Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach pflichtgemäßem Ermessen zu erfüllen. Sie haftet dem Stifter nur für grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung ihrer ihm obliegenden Pflichten.
2. Für weitergehende Ansprüche, insbesondere für die vom Stifter verfolgten wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele, haftet die Treuhänderin nicht.
3. Der Anspruch auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjährt in drei Jahren ab seiner Entstehung, soweit nicht Kraft Gesetzes eine kürzere Verjährung gilt.
4. Der Stifter hat seine Ansprüche innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Kenntniserlangung gegenüber der Treuhänderin schriftlich geltend zu machen. Ein Fristversäumnis führt zum Verlust der Ansprüche.

§ 6 Übertragung

Die Stiftungstreuhänderin ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Treuhandvertrag unter gleichzeitiger Übertragung des gesamten Stiftungsvermögens auf eine andere Stiftungstreuhänderin vorzunehmen, soweit diese Gewähr für die Fortführung der Verpflichtungen aus dem Treuhandvertrag bietet und die Gemeinnützigkeit hierdurch nicht gefährdet wird. Mit Abschluss der Übertragungsvereinbarung gelten die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als auf die neue Treuhänderin übergegangen.

§ 7 Kündigung

1. Eine ordentliche Kündigung dieses Stiftungs-Treuhandvertrages ist nicht möglich. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.
2. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn die Treuhänderin den ihr aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen trotz Abmahnung fortdauernd nicht oder mangelhaft nachkommt oder der Stifter in eine unverschuldete Notlage gerät.
3. Im Rahmen dieses Treuhandvertrages hat allein der Stifter ein besonderes Kündigungsrecht für den Fall, dass das Vermögen in eine noch zu gründende selbständige gemeinnützige Stiftung des Stifters eingebracht wird und das Finanzamt der Auflösung dieser Treuhand-Stiftung zustimmt.

§ 8
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle unwirksamer bzw. undurchführbarer Bestimmungen treten solche Regelungen, die in gesetzlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen am nächsten kommen. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt oder eine zivilrechtlich wirksame Handlung aufgrund geänderter Steuergesetzgebung oder Verwaltungspraxis gemeinnützigkeitsrechtlich schädliche Auswirkungen zeitigen sollte.

Hannover, 22. August 2002

Hannover, 22. August 2002

gez. Dorothea Maekeler

gez. Claus von Holn

Stifter

Bürgerstiftung Hannover
als Treuhänderin